

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 279



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

63. Jahrgang  
27. August 2020

### Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1221 der Kommission vom 26. August 2020 zur Festsetzung der ab dem 27. August 2020 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle** ..... 1

##### BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1222 der Kommission vom 24. August 2020 über die Genehmigung der effizienten Fahrzeug-Außenbeleuchtung mit Leuchtdioden als eine innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf Grundlage der Bedingungen des NEFZ gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>** ..... 5

##### GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

- ★ **Beschluss Nr. 64 des Verwaltungsrats des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen vom 6. Juli 2020 zur Annahme interner Vorschriften zur Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten des EASO** ..... 15

### Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006) (ABl. L 136 vom 29.5.2007) (ABl. L 396 vom 29.5.2007) ...** 23

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1221 DER KOMMISSION

vom 26. August 2020

## zur Festsetzung der ab dem 27. August 2020 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 183,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission <sup>(2)</sup> ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 11 00, 1001 19 00, ex 1001 91 20 [Weichweizen, zur Aussaat], ex 1001 99 00 [Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat], 1002 10 00, 1002 90 00, 1005 10 90, 1005 90 00, 1007 10 90 und 1007 90 00 gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des cif-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Dieser Zoll darf jedoch den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 werden zur Berechnung des Einfuhrzolls gemäß Absatz 1 desselben Artikels für die dort genannten Erzeugnisse regelmäßig repräsentative cif-Einfuhrpreise festgesetzt.
- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 ist der für die Berechnung des Einfuhrzolls auf Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung zugrunde zu legende Einfuhrpreis der nach der Methode in Artikel 5 der genannten Verordnung bestimmte tägliche repräsentative cif-Einfuhrpreis.
- (4) Ab dem 21. September 2017 wird der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse mit Ursprung in Kanada mit den KN-Codes 1001 11 00, 1001 19 00, ex 1001 99 00 (Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat), 1002 10 00 und 1002 90 00 gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 berechnet.
- (5) Es sind die Einfuhrzölle für den Zeitraum ab dem 27. August 2020 festzusetzen; diese gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt.
- (6) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Ab dem 27. August 2020 werden die im Getreidesektor gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 geltenden Einfuhrzölle in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der in Anhang II der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (ABl. L 187 vom 21.7.2010, S. 5).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 2020

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Wolfgang BURTSCHER  
Generaldirektor  
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

## ANHANG I

**Ab dem 27. August 2020 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU)  
Nr. 642/2010 geltende Einfuhrzölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzollsatz <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> (EUR/t)
1001 11 00	HARTWEIZEN, zur Aussaat	0,00
1001 19 00	HARTWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
	mittlerer Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
	niederer Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
ex 1001 91 20	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 99 00	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 10 00	ROGGEN, zur Aussaat	0,00
1002 90 00	ROGGEN, anderer als zur Aussaat	0,00
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	0,00
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	0,00
1007 10 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00
1007 90 00	KÖRNER-SORGHUM, anderer als zur Aussaat	0,00

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 kann der Einfuhrzoll ermäßigt werden um
- 3 EUR/Tonne, wenn sich der Einfuhrhafen am Mittelmeer (jenseits der Meerenge von Gibraltar) oder am Schwarzen Meer befindet und die Ware über den Atlantischen Ozean oder den Suezkanal in der Union eintrifft,
  - 2 EUR/Tonne, wenn sich der Einfuhrhafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel befindet und die Ware über den Atlantischen Ozean in der Union eintrifft.
- (2) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 1001 11 00, 1001 19 00, ex 1001 99 00 (Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat), 1002 10 00 und 1002 90 00 mit Ursprung in Kanada wird der Zoll gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 berechnet.
- (3) Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I**

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 genannten Bezugszeitraum:

	Weichweizen <sup>(1)</sup>	Mais
Börsenplatz	Minneapolis	Chicago
Notierung	171,012	108,779
Golf-Prämie	—	28,281
Prämie Große Seen	28,148	—

(EUR/t)

(<sup>1</sup>) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam:	20,631
Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam:	40,839

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/1222 DER KOMMISSION

vom 24. August 2020

**über die Genehmigung der effizienten Fahrzeug-Außenbeleuchtung mit Leuchtdioden als eine innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf Grundlage der Bedingungen des NEFZ gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Hersteller Toyota Motor Europe, Opel Automobile GmbH-PSA, FCA Italy S.p.A., Automobiles Citroën, Automobiles Peugeot, PSA Automobiles SA, Audi AG, Ford-Werke GmbH, Jaguar Land Rover Ltd., Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH, Škoda Auto a.s., BMW AG, Renault SA, Honda Motor Europe Ltd, Volkswagen AG und Volkswagen AG Nutzfahrzeuge reichten am 19. Dezember 2019 einen gemeinsamen Antrag (im Folgenden „Antrag“) ein, um die effiziente Fahrzeug-Außenbeleuchtung mit Leuchtdioden (im Folgenden „effiziente LED-Außenleuchte“) als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen mit Verbrennungsmotorantrieb, die mit Ottokraftstoff, Dieselmotorantrieb und bestimmten alternativen Kraftstoffen betrieben werden können, im Einklang mit Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631 genehmigen zu lassen.
- (2) Der Antrag wurde gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> und dem technischen Leitfaden für die Vorbereitung von Anträgen auf Genehmigung innovativer Technologien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> (Fassung vom Juli 2018) <sup>(4)</sup> geprüft. Dem Antrag war gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/631 ein Prüfbericht einer unabhängigen und zertifizierten Stelle beigelegt.
- (3) Der Antrag bezieht sich auf CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparungen, die möglicherweise nicht durch Messungen im Rahmen des neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission <sup>(5)</sup> nachgewiesen werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 der Kommission vom 25. April 2014 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen nach der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 125 vom 26.4.2014, S. 57).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1).

<sup>(4)</sup> <https://circabc.europa.eu/sd/a/a19b42c8-8e87-4b24-a78b-9b70760f82a9/july%202018%20Technical%20Guidelines.pdf>

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

- (4) Die Verwendung von Leuchtdioden zur Verbesserung der Effizienz der Fahrzeug-Außenbeleuchtung wurde bereits mit den Durchführungsbeschlüssen 2014/128/EU <sup>(6)</sup>, (EU) 2015/206 <sup>(7)</sup>, (EU) 2016/160 <sup>(8)</sup> und (EU) 2016/587 der Kommission <sup>(9)</sup> (im Folgenden zusammen die „bisherigen Durchführungsbeschlüsse zur Genehmigung“) für bestimmte Außenleuchten von Personenkraftwagen als innovative Technologie genehmigt, die geeignet ist, die CO<sub>2</sub>-Emissionen in einer Weise zu senken, die durch die Messungen im Rahmen der NEFZ-Prüfung nicht erfasst wird.
- (5) Auf der Grundlage der Erfahrungen aus der Prüfung der Anträge im Rahmen der bisherigen Durchführungsbeschlüsse zur Genehmigung sowie der mit dem Antrag vorgelegten Berichte und Informationen wurde in zufriedenstellender Weise und schlüssig nachgewiesen, dass eine effiziente LED-Außenleuchte oder eine geeignete Kombination solcher Leuchten die Kriterien nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 erfüllt und eine CO<sub>2</sub>-Verringerung von mindestens 1 g CO<sub>2</sub>/km gegenüber demselben Satz von Vergleichs-Außenleuchten bewirkt.
- (6) Zusätzlich zu der Fahrzeug-Außenbeleuchtung, für die die Verwendung effizienter LED-Leuchten bereits in den bisherigen Durchführungsbeschlüssen zur Genehmigung genehmigt wurde, bezieht sich der Antrag außerdem auf die Verwendung von effizienten LED-Außenleuchten in Abbiegeleuchten, statischen Kurvenleuchten, Umrissleuchten und Seitenmarkierungsleuchten. Da diese Leuchten während der Messungen im Rahmen der NEFZ-Prüfung nicht eingeschaltet werden, sollte die Verwendung von effizienten LED-Außenleuchten auch in diesen Leuchten genehmigt werden.
- (7) Der Antrag enthält eine Methode zur Bestimmung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch die Verwendung von effizienten LED-Außenleuchten in einer Reihe von Fahrzeugleuchten für den Einsatz in leichten Nutzfahrzeugen mit Verbrennungsmotor, die mit Ottokraftstoff, Dieselmotor, Flüssiggas (LPG), komprimiertem Erdgas (CNG) oder E85 betrieben werden können.
- (8) Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit von E85 auf dem Unionsmarkt insgesamt wird es jedoch nicht als gerechtfertigt erachtet, diesen Kraftstoff für die Zwecke der Prüfmethode von Ottokraftstoff zu unterscheiden.
- (9) Die Antragsteller haben Studien vorgelegt, die belegen, dass sich die Nutzungsmuster von leichten Nutzfahrzeugen und von Personenkraftwagen bei der Verwendung der Fahrzeug-Außenbeleuchtung hinreichend ähneln, um auf leichte Nutzfahrzeuge dieselbe Methode wie in den bisherigen Durchführungsbeschlüssen festgelegt anzuwenden.
- (10) Für Abbiegescheinwerfer, statische Kurvenlampen, Umrissleuchten und Seitenmarkierungsleuchten, die von den bisherigen Durchführungsbeschlüssen nicht erfasst wurden, haben die Antragsteller allerdings vorgeschlagen, in die Prüfmethode spezifische Nutzungsfaktoren und Werte für die Leistungsaufnahme einzuschließen. Da die Nutzungsfaktoren und Werte für die Leistungsaufnahme, die die Antragsteller für diese Leuchten vorgeschlagen haben, zu Werten führen, die als konservativ anzusehen sind, empfiehlt es sich, diese Faktoren und Werte in die Prüfmethode aufzunehmen.
- (11) Die Methode sollte außerdem ergänzt werden, um sicherzustellen, dass das Vorhandensein von adaptiven Frontbeleuchtungssystemen (AFS) im Abblendlicht berücksichtigt werden kann.
- (12) Unter Berücksichtigung dieser Ergänzungen sollte die Prüfmethode als geeignet für die Bestimmung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen aus der Verwendung der innovativen Technologie in leichten Nutzfahrzeugen erachtet werden.
- (13) Die Hersteller sollten die Möglichkeit haben, bei einer Typpgenehmigungsbehörde die Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch die Verwendung von effizienten LED-Außenleuchten, die die in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllen, zu beantragen. Zu diesem Zweck sollten die Hersteller sicherstellen, dass dem Zertifizierungsantrag ein Prüfbericht einer unabhängigen und zertifizierten Stelle beigefügt ist, in dem bestätigt wird, dass die innovative Technologie den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen entspricht und dass die Einsparungen nach der im Anhang dieses Beschlusses dargelegten Prüfmethode ermittelt wurden.

<sup>(6)</sup> Durchführungsbeschluss 2014/128/EU der Kommission vom 10. März 2014 über die Genehmigung des Abblendlichtmoduls mit lichtemittierenden Dioden „E-Light“ als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 70 vom 11.3.2014, S. 30).

<sup>(7)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/206 der Kommission vom 9. Februar 2015 über die Genehmigung der effizienten Außenbeleuchtung mit Leuchtdioden der Daimler AG als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 33 vom 10.2.2015, S. 52).

<sup>(8)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2016/160 der Kommission vom 5. Februar 2016 über die Genehmigung der effizienten Außenbeleuchtung mit Leuchtdioden der Toyota Motor Europe als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 31 vom 6.2.2016, S. 70).

<sup>(9)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2016/587 der Kommission vom 14. April 2016 über die Genehmigung der in effizienter Außenbeleuchtung mit Leuchtdioden eingesetzten Technologie als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 101 vom 16.4.2016, S. 17).

- (14) Um den breiteren Einsatz der effizienten Technologie in neuen Fahrzeugen zu erleichtern, sollte ein Hersteller außerdem die Möglichkeit haben, in einem einzigen Zertifizierungsantrag die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen mehrerer effizienter LED-Außenleuchten zu beantragen. Es empfiehlt sich jedoch sicherzustellen, dass, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, automatisch Anreize dafür gegeben werden, dass nur die effizienten LED-Außenleuchten mit dem höchsten Wirkungsgrad zum Einsatz kommen.
- (15) Es obliegt der Typgenehmigungsbehörde, gründlich zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch den Einsatz einer innovativen Technologie gemäß diesem Beschluss erfüllt sind. Wird die Zertifizierung erteilt, sollte die zuständige Typgenehmigungsbehörde sicherstellen, dass alle für die Zertifizierung berücksichtigten Elemente in einem Prüfbericht festgehalten und zusammen mit dem Prüfbericht der unabhängigen Stelle aufbewahrt werden und dass diese Informationen der Kommission auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- (16) Für den Zweck der Bestimmung des allgemeinen Ökoinnovationscodes, der in den betreffenden Typgenehmigungsunterlagen gemäß den Anhängen I, VIII und IX der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup> zu verwenden ist, muss der innovativen Technologie ein individueller Code zugewiesen werden.
- (17) Ab 2021 muss die Einhaltung der Zielvorgaben für die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Hersteller auf der Grundlage der CO<sub>2</sub>-Emissionen festgestellt werden, die nach dem in der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission <sup>(11)</sup> festgelegten weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (WLTP) ermittelt werden. CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch die unter Bezugnahme auf diesen Beschluss zertifizierte innovative Technologie können daher nur für das Kalenderjahr 2020 bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Hersteller berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Innovative Technologie

Die Verwendung von effizienten Leuchtdioden in der Fahrzeug-Außenbeleuchtung wird als innovative Technologie im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631 zur Verwendung in leichten Nutzfahrzeugen mit Verbrennungsmotor genehmigt, die mit Ottokraftstoff, Dieselmotorkraftstoff, Flüssiggas (LPG), komprimiertem Erdgas (CNG) oder E85 oder einer Kombination davon betrieben werden können, sofern die Technologie in einer oder mehreren der nachstehend genannten Fahrzeug-Außenleuchten eingesetzt wird:

- a) Scheinwerfer für Abblendlicht (einschließlich adaptiven Frontbeleuchtungssystemen);
- b) Fernlicht;
- c) Scheinwerfer für Standlicht;
- d) Nebelscheinwerfer;
- e) Nebelschlussleuchte;
- f) Vorderblinker;
- g) Heckblinker;
- h) Kennzeichenbeleuchtung;
- i) Rückfahrscheinwerfer;
- j) Abbiegescheinwerfer;
- k) statisches Kurvenlicht;
- l) Umrissleuchten;
- m) Seitenmarkierungsleuchten.

<sup>(10)</sup> Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

<sup>(11)</sup> Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

*Artikel 2***Antrag auf Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Einsparungen**

- (1) Ein Hersteller kann bei einer Typgenehmigungsbehörde unter Bezugnahme auf diesen Beschluss die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen für den Einsatz einer oder mehrere effizienter LED-Außenleuchten beantragen.
- (2) Der Hersteller stellt sicher, dass dem Zertifizierungsantrag ein Prüfbericht einer unabhängigen und zertifizierten Stelle beigelegt ist, in dem bestätigt wird, dass die in Artikel 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Wurden die Einsparungen gemäß Artikel 3 zertifiziert, so stellt der Hersteller sicher, dass die zertifizierten CO<sub>2</sub>-Einsparungen und der in Artikel 4 Absatz 1 genannte Ökoinnovationscode in die Übereinstimmungsbescheinigung der betreffenden Fahrzeuge eingetragen werden.

*Artikel 3***Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Einsparungen**

- (1) Die Typgenehmigungsbehörde stellt sicher, dass die durch den Einsatz der innovativen Technologie erzielten CO<sub>2</sub>-Einsparungen nach der im Anhang beschriebenen Methode ermittelt wurden.
- (2) Beantragt der Hersteller in Bezug auf eine Fahrzeugversion die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen von mehr als einer effizienten LED-Außenleuchte gemäß Artikel 1, so ermittelt die Typgenehmigungsbehörde, welche der geprüften effizienten LED-Außenleuchten die geringsten CO<sub>2</sub>-Einsparungen bewirkt und trägt den niedrigsten Wert in die entsprechenden Typgenehmigungsunterlagen ein. Dieser Wert ist für den Zweck von Absatz 4 heranzuziehen.
- (3) Wird die innovative Technologie in ein Bi-Fuel- oder Flex-Fuel-Fahrzeug installiert, erfasst die Genehmigungsbehörde die CO<sub>2</sub>-Einsparungen wie folgt:
  - a) bei Bi-Fuel-Fahrzeugen, die mit Ottokraftstoff und gasförmigen Kraftstoffen betrieben werden: den Wert der CO<sub>2</sub>-Einsparungen in Bezug auf LPG- oder CNG-Kraftstoffe;
  - b) bei Flex-Fuel-Fahrzeugen, die mit Ottokraftstoff und E85 betrieben werden, den Wert der CO<sub>2</sub>-Einsparungen in Bezug auf Ottokraftstoff.
- (4) Die Typgenehmigungsbehörde trägt die gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelten zertifizierten CO<sub>2</sub>-Einsparungen und den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Ökoinnovationscode in die einschlägigen Typgenehmigungsunterlagen ein.
- (5) Die Typgenehmigungsbehörde hält alle bei der Zertifizierung berücksichtigten Elemente in einem Prüfbericht fest und bewahrt diesen Prüfbericht zusammen mit dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Prüfbericht auf und stellt der Kommission diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung.
- (6) Die Typgenehmigungsbehörde zertifiziert CO<sub>2</sub>-Einsparungen nur, wenn sie feststellt, dass die innovative Technologie die in Artikel 1 genannten Bedingungen erfüllt, und wenn die erzielten CO<sub>2</sub>-Einsparungen mindestens 1 g CO<sub>2</sub>/km betragen, wie dies in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 festgelegt ist.

*Artikel 4***Ökoinnovationscode**

- (1) Der mit diesem Beschluss genehmigten innovativen Technologie wird der Ökoinnovationscode 34 zugewiesen.
- (2) Die mit Bezugnahme auf diesen Ökoinnovationscode zertifizierten CO<sub>2</sub>-Einsparungen können nur für das Kalenderjahr 2020 bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen Emissionen der Hersteller berücksichtigt werden.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 24. August 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG

**Methode zur Bestimmung — nach dem NEFZ — der CO<sub>2</sub>-Einsparungen von effizienter LED-Außenbeleuchtung zum Einsatz in leichten Nutzfahrzeugen**

## 1. EINLEITUNG

Dieser Anhang enthält die Methode zur Bestimmung der Einsparungen von CO<sub>2</sub> (Kohlendioxid) bei der Verwendung von effizienter Fahrzeugaußenbeleuchtung in einer oder mehreren geeigneten Kombinationen der in Artikel 1 aufgeführten LED-Leuchten zum Einsatz in leichten Nutzfahrzeugen mit Verbrennungsmotor der Klasse N<sub>1</sub>.

## 2. PRÜFBEDINGUNGEN

Die Prüfbedingungen genügen den Anforderungen der Regelungen (UN/ECE) Nrn. 4 <sup>(1)</sup>, 6 <sup>(2)</sup>, 7 <sup>(3)</sup>, 19 <sup>(4)</sup>, 23 <sup>(5)</sup>, 38 <sup>(6)</sup>, 48 <sup>(7)</sup>, 91 <sup>(8)</sup>, 100 <sup>(9)</sup>, 112 <sup>(10)</sup>, 119 <sup>(11)</sup> und 123 <sup>(12)</sup> <sup>(1)</sup>. Die Leistungsaufnahme wird gemäß Absatz 6.1.4 sowie Anhang 10 Absätze 3.2.1 und 3.2.2 der Regelung (UN/ECE) Nr. 112 bestimmt.

Beim adaptiven Frontbeleuchtungssystem (AFS) für Abblendlicht, das unter mindestens zwei der Klassen C, E, V oder W im Sinne der Regelung (UN/ECE) Nr. 123 fällt, wird die Leistungsaufnahme bei der LED-Intensität jeder Klasse (P<sub>k</sub>) gemessen; dabei ist k jede in Tabelle 1 aufgeführte Klasse gemäß der Definition der Regelung (UN/ECE) Nr. 123.

Wird mit dem technischen Dienst vereinbart, dass die Klasse C für den betreffenden Fahrzeugantrag als repräsentative/mittlere LED-Intensität zugrunde gelegt wird, so wird die Leistungsaufnahme in derselben Weise gemessen wie für die übrigen LED-Außenleuchten der Kombination.

Tabelle 1

**Klassen des AFS für Abblendlicht**

Klasse	Siehe Nummer 1.3 und Fußnote 2 der Regelung (UN/ECE) Nr. 123.	LED-Intensität (%)	Aktivierungsmodus (*)
C	Scheinwerfer für Abblendlicht (Land)	100	50 km/h < Geschwindigkeit < 100 km/h Oder wenn kein Modus mit einer anderen Abblendklasse aktiviert ist (V, W, E).
V	Stadt	85	Geschwindigkeit < 50 km/h
E	Autobahn	110	Geschwindigkeit > 100 km/h
W	ungünstige Bedingungen	90	Scheibenwischer aktiviert > 2 min.

(\*) Die Aktivierungsgeschwindigkeiten sind für jeden Fahrzeugantrag gemäß der Regelung (UN/ECE) Nr. 48 Abschnitt 6 Absatz 6 22 Nummern 6.22.7.4.1 (Klasse C), 6.22.7.4.2 (Klasse V), 6.22.7.4.3 (Klasse E) und 6.22.7.4.4 (Klasse W) zu prüfen.

## 2.1. Prüfausrüstung

Dabei ist folgende Prüfausrüstung zu verwenden:

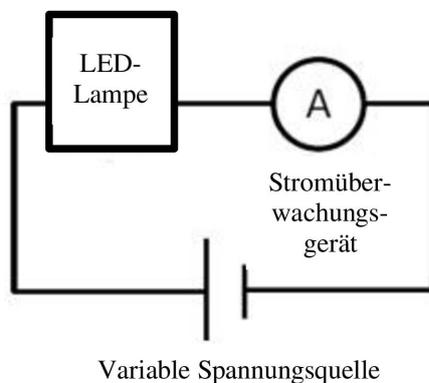
- ein Stromversorgungsgerät (d. h. eine variable Spannungsquelle);
- zwei Digitalmultimeter, einer zur Messung des Gleichstroms, der andere zur Messung der Gleichstromspannung.

In Abbildung 1 ist eine denkbare Prüfanordnung dargestellt, bei der der Gleichstromspannungsmesser in das Stromversorgungsgerät integriert ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 4 vom 7.1.2012, S. 17. <sup>(2)</sup> ABl. L 213 vom 18.7.2014, S. 1. <sup>(3)</sup> ABl. L 285 vom 30.9.2014, S. 1. <sup>(4)</sup> ABl. L 250 vom 22.8.2014, S. 1. <sup>(5)</sup> ABl. L 237 vom 8.8.2014, S. 1. <sup>(6)</sup> ABl. L 148 vom 12.6.2010, S. 55. <sup>(7)</sup> ABl. L 323 vom 6.12.2011, S. 46. <sup>(8)</sup> ABl. L 164 vom 30.6.2010, S. 69. <sup>(9)</sup> ABl. L 302 vom 28.11.2018, S. 114. <sup>(10)</sup> ABl. L 250 vom 22.8.2014, S. 67. <sup>(11)</sup> ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 101. <sup>(12)</sup> ABl. L 222 vom 24.8.2010, S. 1.

Abbildung 1

Abbildung Prüfanordnung



## 2.2. Ermittlung der Stromeinsparungen

### 2.2.1. Messung der Leistungsaufnahme

Für jede effiziente LED-Außenleuchte in einer Kombination wird der Strom bei einer Spannung von 13,2 V gemessen. Bei LED-Modulen, die mit einem elektronischen Lichtquellen-Steuergerät betrieben werden, erfolgen die Messungen gemäß den Angaben des Antragstellers.

Der Hersteller kann verlangen, dass zusätzliche Strommessungen bei anderen Spannungen durchgeführt werden, wenn anhand von überprüften Unterlagen nachgewiesen wird, dass dies notwendig ist.

Die Messungen (n) werden in jedem Fall bei jeder Spannung mindestens fünfmal hintereinander durchgeführt. Die angelegte Spannung und der gemessene Strom werden mit vier Dezimalstellen erfasst.

Die Leistungsaufnahme wird durch Multiplikation der Spannung mit dem gemessenen Strom ermittelt. Die durchschnittliche Leistungsaufnahme für jede effiziente LED-Außenleuchte ( $\bar{P}_{EI_i}$ ) [W] wird nach Formel 1 mit vier Dezimalstellen berechnet, die bei den Berechnungen zu berücksichtigen sind. Werden die LED-Leuchten über einen Schrittmotor oder eine elektronische Steuereinheit mit Strom versorgt, so wird die Stromlast dieses Bauteils von der Messung ausgeschlossen.

Formel 1

$$\bar{P}_{EI_i} = \frac{\sum_{j=1}^n (V_{EI_{ij}} \cdot I_{EI_{ij}})}{n}$$

Dabei ist

$V_{EI_{ij}}$	die geprüfte Spannung jeder LED-Fahrzeugleuchte i
$I_{EI_{ij}}$	der gemessene Strom jeder LED-Fahrzeugleuchte i
n	die Anzahl Messungen der Stichprobe
j	auf eine individuelle Messung der Leistungsaufnahme bezogen

Bei AFS für Abblendlicht wird die Leistungsaufnahme ( $P_{EIAFS}$ ) [W] nach Formel 2 als Durchschnitt der LED-Leistungsaufnahme für jede Klasse k berechnet und nach dem NEFZ-Zeitanteil pro Geschwindigkeitsbereich gewichtet.

Formel 2

$$P_{EIAFS} = \sum_{k=1}^K \text{NEDC\_share} \cdot \bar{P}_k$$

Dabei ist,

- $\bar{P}_k$  die Leistungsaufnahme bei der LED-Intensität für jede Klasse k als Durchschnitt von n aufeinanderfolgenden Messungen.
- K die Anzahl Klassen im Zusammenhang mit dem AFS für Abblendlicht.
- NEDC\_share der NEFZ-Zeitanteil pro Geschwindigkeitsbereich jeder Klasse gemäß Tabelle 2.

Tabelle 2

**NEFZ-Zeitanteil pro Geschwindigkeitsbereich**

Geschwindigkeitsbereich	NEDC_share
< 50 km/h	0,6805
50-100 km/h	0,2881
> 100 km/h	0,0314

Fällt das Abblendlicht-AFS nicht unter alle vier in Tabelle 1 genannten Klassen, so ist der NEDC\_share der fehlenden Klassen der Klasse C zuzuordnen.

2.2.2. Berechnung der Stromeinsparungen

Die Stromeinsparungen werden für jede effiziente LED-Außenleuchte ( $\Delta P_i$ ) [W] nach folgender Formel 3 berechnet.

Formel 3

$$\Delta P_i = P_{B_i} - \bar{P}_{Ei_i}$$

Dabei ist

- $P_{B_i}$  die Leistungsaufnahme der Vergleichs-Fahrzeugleuchte i [W]
- $\bar{P}_{Ei_i}$  die durchschnittliche Leistungsaufnahme der innovativen Fahrzeugleuchte i [W]

Die Leistungsaufnahme der verschiedenen Vergleichs-Fahrzeugleuchten ist in Tabelle 3 definiert.

Tabelle 3

**Leistungsaufnahme verschiedener Vergleichs-Fahrzeugleuchten**

Fahrzeugleuchte	Leistungsaufnahme ( $P_B$ ) [W]
Abblendlicht	137
Fernlicht	150
Standlicht	12
Kennzeichenbeleuchtung	12
Nebelscheinwerfer	124
Nebelschlussleuchte	26
Vorderblinker	13
Heckblinker	13
Rückfahrscheinwerfer	52
Abbiegescheinwerfer	44

Fahrzeugleuchte	Leistungsaufnahme (P <sub>B</sub> ) [W]
statisches Kurvenlicht	44
Umrissleuchten (Fahrzeugbreite > 2,1 m)	12
Seitenmarkierungsleuchten (Fahrzeuglänge > 6 m)	24

### 3. BERECHNUNG DER CO<sub>2</sub>-EINSPARUNGEN

Die CO<sub>2</sub>-Einsparungen werden nach Formel 4 berechnet.

Formel 4

$$C_{CO_2} = \left( \sum_{i=1}^m \Delta P_i \cdot UF_i \right) \cdot \frac{V_{Pe} \cdot CF}{\eta_A \cdot v}$$

Dabei ist,

- v die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit des NEFZ: 33,58 km/h
- η<sub>A</sub> der Wirkungsgrad des Stromgenerators: 0,67
- UF<sub>i</sub> der in Tabelle 4 festgelegte Nutzungsfaktor der Fahrzeugleuchte i
- V<sub>Pe</sub> die in Tabelle 5 festgelegte tatsächliche Leistungsaufnahme für jeden genehmigten Kraftstoff
- CF der in Tabelle 6 festgelegte Umrechnungsfaktor.

Tabelle 4

#### Nutzungsfaktor für verschiedene Fahrzeugleuchten

Fahrzeugleuchte	Nutzungsfaktor (UF)
Abblendlicht	0,33
Fernlicht	0,03
Standlicht	0,36
Kennzeichenbeleuchtung	0,36
Nebelscheinwerfer	0,01
Nebelschlussleuchte	0,01
Vorderblinker	0,15
Heckblinker	0,15
Rückfahrscheinwerfer	0,01
Abbiegescheinwerfer	0,025
statisches Kurvenlicht	0,039
Umrissleuchten (Fahrzeugbreite > 2,1 m)	0,36
Seitenmarkierungsleuchten (Fahrzeuglänge > 6 m)	0,36

Tabelle 5

**Tatsächliche Leistungsaufnahme**

Motortyp	Tatsächliche Leistungsaufnahme $V_{pe}$ [l/kWh]
E85-kompatibler Ottomotor	0,264
E85-kompatibler Ottomotor mit Turbolader	0,280
Dieselmotor	0,220
LPG-Motor	0,342
LPG-Motor mit Turbolader	0,363
	Tatsächliche Leistungsaufnahme $V_{pe}$ [m <sup>3</sup> /kWh]
CNG-Motor (G20)	0,259
CNG-Motor (G20) mit Turbolader	0,275

Tabelle 6

**Kraftstoffumrechnungsfaktor**

Art des Kraftstoffs	Umrechnungsfaktor (CF) [g CO <sub>2</sub> /l]
Benzin/E85	2 330
Diesel	2 640
LPG	1 629
	Umrechnungsfaktor (CF) [g CO <sub>2</sub> /m <sup>3</sup> ]
CNG (G20)	1 795

4. BERECHNUNG DER UNSICHERHEIT DER CO<sub>2</sub>-EINSPARUNGEN4.1. **Allgemeine Methode**

Die Unsicherheit der CO<sub>2</sub>-Einsparungen ( $\hat{s}_{CO_2}$ ) [W] wird nach Formel 5 berechnet.

Formel 5

$$s_{CO_2} = \frac{V_{pe} \cdot CF}{\eta_A \cdot v} \cdot \sqrt{\sum_{i=1}^m (UF_i \cdot s_{PE_i})^2}$$

Dabei ist

$m$  die Anzahl LED-Außenleuchten in der geprüften Kombination.

$s_{PE_i}$  die statistische Marge der Leistungsaufnahme jeder  $i$ -ten in das ökoinnovative Fahrzeug eingebauten LED-Leuchte, die nach Formel 6 zu berechnen ist.

Formel 6

$$s_{PE_i} = \sqrt{\frac{\sum_{j=1}^n (P_{PE_{ij}} - \overline{P_{PE_i}})^2}{n(n-1)}}$$

Bei einem AFS für Abblendlicht ist die statistische Marge der Leistungsaufnahme ( $\hat{s}_{PE_{AFS}}$ ) [W] stattdessen nach den Formeln 7 und 8 zu berechnen.

Formel 7

$$s_{\bar{P}_k} = \sqrt{\frac{\sum_{j=1}^n (P_{c_j} - \bar{P}_k)^2}{n(n-1)}}$$

Formel 8

$$s_{\bar{P}_{E|AFS}} = \sqrt{\sum_{k=1}^K (\text{NEDC\_share} \cdot s_{\bar{P}_k})^2}$$

Dabei ist

- n die Anzahl der Messungen der Leistungsaufnahme, die gemäß Abschnitt 2.2.1 mindestens 5 beträgt
- i auf jede Fahrzeugleuchte bezogen
- j auf eine individuelle Messung der Leistungsaufnahme bezogen
- $\bar{P}_k$  der Durchschnitt der n-Werte von  $P_k$
- K die Anzahl Klassen im Zusammenhang mit dem AFS für Abblendlicht.

#### 5. RUNDUNG

Die CO<sub>2</sub>-Einsparungen ( $C_{CO_2}$ ) und die Unsicherheit der CO<sub>2</sub>-Einsparungen ( $s_{C_{CO_2}}$ ) werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Jeder zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen herangezogene Wert wird entweder ungerundet verwendet oder auf die Mindestzahl von Dezimalstellen gerundet, bei der sichergestellt ist, dass die maximale Gesamtauswirkung auf die Einsparungen (d. h. die kombinierte Auswirkung aller gerundeten Werte) weniger als 0,25 [g CO<sub>2</sub>/km]. beträgt.

#### 6. ABGLEICH MIT DER CO<sub>2</sub>-MINDESTSENKUNG

Die Typgenehmigungsbehörde stellt für jeden Typ, jede Variante und jede Version eines Fahrzeugs, das mit den effizienten LED-Außenleuchten ausgestattet ist, sicher, dass im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 das Kriterium der Mindestsenkung eingehalten wird.

Bei der Überprüfung, ob das Kriterium der Mindestsenkung eingehalten wird, muss die Typgenehmigungsbehörde die gemäß Nummer 3 ermittelten CO<sub>2</sub>-Einsparungen und die gemäß Nummer 4 ermittelte Unsicherheit im Einklang mit Formel 9 berücksichtigen.

Formel 9

$$C_{CO_2} - s_{C_{CO_2}} \geq MT$$

Dabei ist bzw. sind

- MT die Mindestsenkung in Höhe von 1 g CO<sub>2</sub>/km
- $C_{CO_2}$  die in Nummer 3 bestimmten CO<sub>2</sub>-Einsparungen [g CO<sub>2</sub>/km]
- $s_{C_{CO_2}}$  die gemäß Nummer 4 berechnete Unsicherheit der CO<sub>2</sub>-Einsparungen [g CO<sub>2</sub>/km].

#### 7. ZERTIFIZIERUNG DER CO<sub>2</sub>-EINSPARUNGEN

Die Typgenehmigungsbehörde zertifiziert die CO<sub>2</sub>-Einsparungen im Einklang mit Nummer 3 anhand von Messungen am LED-Beleuchtungssystem und an Vergleichs-Halogenlampen nach der in diesem Anhang festgelegten Prüfmethode. Liegen die CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparungen unter der Schwelle gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014, ist Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung anwendbar.

# GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

## BESCHLUSS Nr. 64 DES VERWALTUNGSRATS DES EUROPÄISCHEN UNTERSTÜTZUNGSBÜROS FÜR ASYLFRAGEN

vom 6. Juli 2020

### zur Annahme interner Vorschriften zur Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten des EASO

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN UNTERSTÜTZUNGSBÜROS FÜR ASYLFRAGEN, im Folgenden EASO —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen<sup>(2)</sup>, insbesondere Artikel 29,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vom 20. Mai 2020 und auf die Leitlinien des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu Artikel 25 der neuen Verordnung und den internen Vorschriften,

nach Rücksprache mit dem Personalausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) EASO übt seine Tätigkeiten gemäß seiner Gründungsverordnung (EU) Nr. 439/2010 aus.
- (2) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 sollten Beschränkungen der Anwendung der Artikel 14 bis 21, 35 und 36 sowie des Artikels 4 derselben Verordnung, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 21 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, auf von EASO zu erlassenden internen Vorschriften beruhen, soweit diese nicht auf Rechtsakten basieren, die auf der Grundlage der Verträge erlassen worden sind.
- (3) Diese internen Vorschriften, einschließlich ihrer Bestimmungen über die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung, sollten keine Anwendung finden, wenn durch einen auf der Grundlage der Verträge erlassenen Rechtsakt eine Beschränkung von Rechten betroffener Personen vorgesehen ist.
- (4) Wenn EASO seine Pflichten bezüglich Rechten betroffener Personen gemäß Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt, ist zu berücksichtigen, ob etwaige der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen Geltung haben.
- (5) Im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit ist EASO befugt, Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren und vorläufige Aktivitäten im Zusammenhang mit Fällen potenzieller Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden, durchzuführen, Meldungen von Missständen (Whistleblowing) zu bearbeiten, (formelle und informelle) Verfahren bei Fällen von Belästigung umzusetzen, interne und externe Beschwerden zu bearbeiten, interne Audits durchzuführen, Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 und interne (IT-)Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen und Anträge von Bediensteten auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten zu bearbeiten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

EASO verarbeitet mehrere Kategorien personenbezogener Daten, einschließlich harter Daten („objektive“ Daten wie Identifikationsdaten, Kontaktdaten, berufsbezogene Daten, Verwaltungsdaten, Daten aus bestimmten Quellen, elektronische Kommunikations- und Verkehrsdaten) und/oder weicher Daten („subjektive“ fallbezogene Daten wie Beweisführung, verhaltensbezogene Daten, Beurteilungen, Leistungs- und Verhaltensdaten sowie Daten, die mit dem Gegenstand des Verfahrens oder der Aktivität in Beziehung stehen oder im Zusammenhang damit vorgebracht worden sind).

- (6) EASO, vertreten durch seinen Exekutivdirektor, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche; dies gilt auch, wenn Befugnisse des für die Verarbeitung Verantwortlichen innerhalb von EASO weiter übertragen werden, um den operativen Verantwortlichkeiten für bestimmte personenbezogene Daten betreffende Verarbeitungsvorgänge Rechnung zu tragen.
- (7) Die personenbezogenen Daten werden sicher in einem elektronischen Umfeld oder in Papierform aufbewahrt, um den Missbrauch der Daten, den unrechtmäßigen Zugang zu den Daten oder die Übermittlung der Daten an Personen, die keine Kenntnis davon haben müssen, zu verhindern. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich und angemessen ist, sowie für die in den Datenschutzhinweisen oder Verzeichnissen von EASO angegebene Dauer.
- (8) Die internen Vorschriften sollten für alle Verarbeitungsvorgänge gelten, die von der Agentur im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren, vorläufigen Aktivitäten im Zusammenhang mit potenziellen, dem OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten, von Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen (Whistleblowing), von (formellen und informellen) Verfahren bei Fällen von Belästigung, der Bearbeitung von internen und externen Beschwerden, von internen Audits, von Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725, von intern oder mit externer Beteiligung (z. B. CERT-EU) durchgeführten (IT-)Sicherheitsüberprüfungen sowie der Bearbeitung von Anträgen von Bediensteten auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ausgeführt werden.
- (9) Diese internen Vorschriften sollten für Verarbeitungsvorgänge gelten, die vor der Einleitung der vorstehend genannten Verfahren, während dieser Verfahren und bei der Überwachung der aufgrund des Ergebnisses dieser Verfahren getroffenen Folgemaßnahmen durchgeführt werden. Unterstützung und Zusammenarbeit, die EASO nationalen Behörden und internationalen Organisationen außerhalb ihrer Verwaltungsuntersuchungen gewährt, sollten ebenfalls mit eingeschlossen sein.
- (10) Wenn diese internen Vorschriften Anwendung finden, sollte EASO die Gründe dafür darlegen und erläutern, warum die Beschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft eine unbedingt erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme darstellen und den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten.
- (11) Innerhalb dieses Rahmens ist EASO verpflichtet, die Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere jene bezüglich des Rechts auf Unterrichtung über personenbezogene Daten und des Auskunftsrechts der betroffenen Person, des Rechts auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, des Rechts auf Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person und des Rechts auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation gemäß Verordnung (EU) 2018/1725, während der obigen Vorgänge in größtmöglichem Umfang zu achten.
- (12) EASO kann jedoch verpflichtet sein, das Recht auf Unterrichtung der betroffenen Person und andere Rechte der betroffenen Person zu beschränken, um insbesondere seine eigenen Untersuchungen, die Untersuchungen und Verfahren anderer Behörden sowie die Rechte anderer in seine Untersuchungen oder in andere Verfahren einbezogener Personen zu schützen.
- (13) EASO sollte regelmäßig überprüfen, ob die Bedingungen, die die Beschränkung rechtfertigen, noch gelten, und die Beschränkung aufheben, sobald diese nicht mehr gegeben sind.
- (14) Der Verantwortliche sollte den Datenschutzbeauftragten zum Zeitpunkt der Anwendung der Beschränkung sowie während nachfolgender Überprüfungen unterrichten und ihn über das gesamte Verfahren hindurch einbeziehen, bis die Beschränkung aufgehoben wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

- (1) Mit diesem Beschluss werden Vorschriften in Bezug auf die Bedingungen festgelegt, unter denen EASO die in den Artikeln 14 bis 21, 35 und 36 sowie in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 verankerten Rechte im Zusammenhang mit den in Absatz 2 genannten Verfahren gemäß Artikel 25 dieser Verordnung beschränken darf.

(2) Im Rahmen der Verwaltungstätigkeit von EASO gilt dieser Beschluss für die von EASO durchgeführten Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten: Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren, vorläufige Aktivitäten im Zusammenhang mit potenziellen, dem OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten, Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen (Whistleblowing), Umsetzung (formeller und informeller) Verfahren bei Fällen von Belästigung, Bearbeitung von internen und externen Beschwerden, Durchführung interner Audits, Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie intern oder mit externer Beteiligung (z. B. CERT-EU) vorgenommene (IT)-Sicherheitsüberprüfungen und Bearbeitung von Anträgen von Bediensteten auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten.

(3) Die betroffenen Datenkategorien sind harte Daten („objektive“ Daten wie Identifikationsdaten, Kontaktdaten, berufsbezogene Daten, Verwaltungsdaten, Daten aus bestimmten Quellen, elektronische Kommunikations- und Verkehrsdaten) und/oder weiche Daten („subjektive“ fallbezogene Daten wie Beweisführung, verhaltensbezogene Daten, Beurteilungen, Leistungs- und Verhaltensdaten sowie Daten, die mit dem Gegenstand des Verfahrens in Beziehung stehen oder im Zusammenhang damit vorgebracht worden sind).

(4) Wenn EASO seine Pflichten bezüglich Rechten betroffener Personen gemäß Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt, ist zu berücksichtigen, ob etwaige der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen Geltung haben.

(5) Vorbehaltlich der in diesem Beschluss genannten Bedingungen können die Beschränkungen für die folgenden Rechte Anwendung finden: Recht auf Unterrichtung der betroffenen Person, Auskunftsrecht der betroffenen Person, Recht der betroffenen Person auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Recht auf Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person und Recht auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation.

## Artikel 2

### Angaben zu dem Verantwortlichen und Garantien

(1) EASO richtet die folgenden Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung ein:

- a) Dokumente in Papierform werden in gesicherten Schränken aufbewahrt und ausschließlich befugtem Personal zugänglich gemacht.
- b) Alle elektronischen Daten werden in einer sicheren IT-Anwendung gemäß den Sicherheitsstandards von EASO sowie in speziellen elektronischen Ordnern gespeichert, die ausschließlich befugtem Personal zugänglich sind. Angemessener Zugang wird auf individueller Basis erteilt.
- c) Die IT-Umgebung von EASO ist über ein Single-Sign-on-System zugänglich und automatisch mit der ID und dem Passwort des Benutzers verbunden. Elektronische Aufzeichnungen werden sicher aufbewahrt, um die Vertraulichkeit und den Schutz der darin enthaltenen Daten zu garantieren.
- d) Alle Personen, die Zugang zu den Daten haben, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(2) Der für die Verarbeitungsvorgänge Verantwortliche ist EASO, vertreten durch seinen Exekutivdirektor, der die Funktion des Verantwortlichen delegieren kann. In Fällen, in denen der Exekutivdirektor einer Verwaltungsuntersuchung, einem Disziplinarverfahren oder einer internen Untersuchung unterliegt, vertritt der Vorstand das EASO als Datenverantwortlichen (als Anstellungsbehörde für den Exekutivdirektor). Betroffene Personen werden über den delegierten Verantwortlichen über Datenschutzhinweise oder Verzeichnisse unterrichtet, die auf der Website und im Intranet von EASO veröffentlicht werden.

(3) Die Aufbewahrungsfrist der in Artikel 1 Absatz 3 dieses Beschlusses genannten personenbezogenen Daten darf nicht länger als erforderlich sein und muss den Zwecken, zu denen die Daten verarbeitet werden, angemessen sein. Sie darf keinesfalls länger sein als die in den Datenschutzhinweisen oder in den Verzeichnissen angegebene Aufbewahrungsfrist, auf die in Artikel 3 Absatz 3 dieses Beschlusses Bezug genommen wird.

(4) Wenn EASO eine Beschränkung in Erwägung zieht, werden die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person abgewogen, insbesondere gegenüber dem Risiko für die Rechte und Freiheiten anderer betroffener Personen sowie gegenüber dem Risiko einer Untergrabung der Wirksamkeit der von EASO durchgeführten Untersuchungen oder Verfahren, z. B. durch Vernichtung von Beweismaterial. Die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person erstrecken sich in erster Linie u. a. auf Risiken im Zusammenhang mit der Reputation, dem Verteidigungsrecht und dem Anspruch auf rechtliches Gehör.

## Artikel 3

**Beschränkungen**

(1) Jede Beschränkung darf von EASO nur auf der Grundlage eines oder mehrerer der in Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Verordnung (EU) 2018/1725 aufgeführten Gründe angewandt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit den in Artikel 1 Absatz 2 dieses Beschlusses genannten Zwecken der Verarbeitung personenbezogener Daten können sich Beschränkungen auf folgende Gründe stützen:

- a) Für die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren können Beschränkungen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b, c, g und h der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt werden.
- b) Für vorläufige Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fällen potenzieller Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden, können Beschränkungen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b, c, f, g und h der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt werden.
- c) Für Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen (Whistleblowing), können Beschränkungen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b, c, f, g und h der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt werden.
- d) Für (formelle und informelle) Verfahren bei Fällen von Belästigung können Beschränkungen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b, f, h und i der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt werden.
- e) Für die Bearbeitung von internen und externen Beschwerden können Beschränkungen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, e, g und h der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt werden.
- f) Für interne Audits können Beschränkungen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, g und h der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt werden.
- g) Für Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 können Beschränkungen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, g und h dieser Verordnung festgelegt werden.
- h) Für intern oder mit externer Beteiligung (z. B. CERT-EU) vorgenommene IT-Sicherheitsüberprüfungen können Beschränkungen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, d, g und h der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt werden.
- i) Für die Bearbeitung von Anträgen von Bediensteten auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten können Beschränkungen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt werden.

(2) Im Rahmen der besonderen Anwendung der in oben stehendem Absatz 1 genannten Zwecke kann EASO die in Artikel 1 Absatz 5 dieses Beschlusses genannten Rechte unter folgenden Umständen beschränken:

- a) wenn ein anderes Organ, eine andere Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union dazu berechtigt ist, auf der Grundlage anderer in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehener Rechtsakte oder gemäß Kapitel IX dieser Verordnung oder gemäß den Gründungsakten anderer Organe, Einrichtungen und sonstiger Stellen der Union die Ausübung dieser Rechte zu beschränken, und wenn der Zweck einer solchen Beschränkung durch das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union gefährdet wäre, falls EASO keine vergleichbare Beschränkung in Bezug auf dieselben personenbezogenen Daten anwenden würde;
- b) wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats dazu berechtigt ist, auf der Grundlage von in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> genannten Rechtsakten oder im Rahmen nationaler Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 3 oder Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> die Ausübung dieser Rechte zu beschränken, und wenn der Zweck einer solchen Beschränkung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats gefährdet wäre, falls EASO keine vergleichbare Beschränkung in Bezug auf dieselben personenbezogenen Daten anwenden würde;
- c) wenn die Ausübung dieser Rechte die Zusammenarbeit von EASO mit Drittländern oder internationalen Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnte.

Vor der Anwendung von Beschränkungen unter den in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Umständen konsultiert EASO das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung oder die betreffende sonstige Stelle der Union oder die betreffende zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, es sei denn, für EASO ist klar, dass die Anwendung einer Beschränkung durch einen der unter diesen Buchstaben genannten Rechtsakte vorgesehen ist.

<sup>(3)</sup> . Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>(4)</sup> . Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

(3) EASO nimmt in die auf seiner Website und in seinem Intranet veröffentlichten Datenschutzhinweise oder Verzeichnisse im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EU) 2018/1725, in denen betroffene Personen über ihre Rechte im Rahmen eines gegebenen Verfahrens informiert werden, Informationen über die mögliche Beschränkung dieser Rechte auf. Die Informationen umfassen die Frage, welche Rechte beschränkt werden können, die Gründe für solche Beschränkungen sowie die mögliche Dauer der Beschränkung.

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 2 informiert EASO, sofern dies verhältnismäßig ist, auch alle betroffenen Personen, die als von den spezifischen Verarbeitungsvorgängen betroffene Personen gelten, einzeln, unverzüglich und schriftlich über gegenwärtige oder künftige Beschränkungen ihrer Rechte.

(4) Jede Beschränkung muss eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen und die Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen berücksichtigen sowie den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten in einer demokratischen Gesellschaft achten.

(5) Wenn die Anwendung einer Beschränkung in Betracht gezogen wird, wird auf der Grundlage der vorliegenden Vorschriften eine Prüfung auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit durchgeführt. Diese Prüfung wird zu Rechenschaftszwecken auf Einzelfallbasis durch einen internen Beurteilungsvermerk dokumentiert.

(6) Beschränkungen werden aufgehoben, sobald die Umstände, die sie rechtfertigen, nicht mehr gelten, insbesondere wenn davon ausgegangen wird, dass die Ausübung des beschränkten Rechts die Wirksamkeit der verhängten Beschränkung nicht mehr zunichtemacht oder die Rechte oder Freiheiten anderer betroffener Personen nicht mehr beeinträchtigt.

#### Artikel 4

### Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten

(1) Der Datenschutzbeauftragte („DSB“) von EASO wird unverzüglich unterrichtet, wenn der Verantwortliche gemäß diesem Beschluss die Anwendung der Rechte betroffener Personen beschränkt oder die Beschränkung ausweitet. Der Verantwortliche gewährt dem DSB Zugang zu dem Verzeichnis, das die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung enthält, und dokumentiert das Datum, an dem der DSB unterrichtet wurde, im Verzeichnis. Der DSB wird über das gesamte Verfahren hindurch bis zur Aufhebung der Beschränkung einbezogen.

(2) Der DSB kann den Verantwortlichen schriftlich zur Überprüfung der vorgenommenen Beschränkungen auffordern. Der Verantwortliche unterrichtet den DSB schriftlich über das Ergebnis der angeforderten Überprüfung.

(3) Der Verantwortliche unterrichtet den DSB, wenn die Beschränkung aufgehoben wurde.

#### Artikel 5

### Beschränkung des Rechts auf Unterrichtung der betroffenen Person

(1) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Unterrichtung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen im Zusammenhang mit den folgenden Verarbeitungsvorgängen beschränkt werden:

- a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) vorläufige Aktivitäten im Zusammenhang mit potenziellen, dem OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen (Whistleblowing);
- d) (formelle und informelle) Verfahren bei Fällen von Belästigung;
- e) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- f) interne Audits;
- g) vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführte Untersuchungen;
- h) intern oder mit externer Beteiligung (z. B. CERT-EU) vorgenommene (IT-)Sicherheitsüberprüfungen.

(2) Wenn EASO das in den Artikeln 14 bis 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehene Recht auf Unterrichtung der betroffenen Person ganz oder teilweise beschränkt, erfasst EASO die Gründe für die Beschränkung und die Rechtsgrundlage gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses, einschließlich einer Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung.

Die erfassten Angaben und gegebenenfalls die Unterlagen, die die zugrunde liegenden sachlichen und rechtlichen Umstände enthalten, werden in einem Register verzeichnet. Sie werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(3) Die in Absatz 2 genannte Beschränkung gilt so lange, wie die sie rechtfertigenden Gründe dafür vorliegen.

Wenn die Gründe für die Beschränkung nicht mehr vorliegen, unterrichtet EASO die betroffene Person über die Hauptgründe, auf denen die Anwendung einer Beschränkung beruht. Gleichzeitig teilt EASO der betroffenen Person mit, dass sie jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union („Gerichtshof“) einlegen kann.

EASO überprüft die Anwendung der Beschränkung alle sechs Monate ab ihrer Annahme sowie nach Abschluss der entsprechenden Prüfung, des entsprechenden Verfahrens oder der entsprechenden Untersuchung. Danach überprüft der Verantwortliche alle sechs Monate die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Beschränkung. Im Rahmen dieser regelmäßigen Überprüfungen wird ebenfalls die in Artikel 3 Absatz 5 vorgesehene Prüfung auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit durchgeführt, nachdem beurteilt wurde, ob die sachlichen und rechtlichen Gründe für eine Beschränkung weiterhin gegeben sind.

#### Artikel 6

##### **Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person**

(1) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Auskunftsrecht der betroffenen Person durch den Verantwortlichen im Zusammenhang mit den folgenden Verarbeitungsvorgängen, wenn nötig und verhältnismäßig, beschränkt werden:

- a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) vorläufige Aktivitäten im Zusammenhang mit potenziellen, dem OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen (Whistleblowing);
- d) (formelle und informelle) Verfahren bei Fällen von Belästigung;
- e) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- f) interne Audits;
- g) vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführte Untersuchungen;
- h) intern oder mit externer Beteiligung (z. B. CERT-EU) vorgenommene (IT-)Sicherheitsüberprüfungen;
- i) Bearbeitung von Anträgen von Bediensteten auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten.

Wenn betroffene Personen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1725 Auskunft über ihre im Zusammenhang mit einem oder mehreren spezifischen Fällen verarbeiteten personenbezogenen Daten oder über einen bestimmten Verarbeitungsvorgang beantragen, begrenzt EASO seine Beurteilung des Antrags nur auf diese personenbezogene Daten.

(2) Wenn EASO das in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehene Auskunftsrecht ganz oder teilweise beschränkt, ergreift es die folgenden Maßnahmen:

- a) Es unterrichtet die jeweils betroffene Person in seiner Antwort auf den Antrag über die vorgenommene Beschränkung und die Hauptgründe dafür sowie über die Möglichkeit, Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof einzulegen.
- b) Es dokumentiert in Form eines internen Beurteilungsvermerks die Gründe für die Beschränkung, einschließlich der Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung und ihrer Dauer.

Beschränkungen des Rechts der Bediensteten auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten betreffen nur Anträge auf direkten Zugang von Bediensteten zu gesundheitsbezogenen Daten psychologischer oder psychiatrischer Art, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass ein indirekter Zugang zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist. Die Auskunft über solche Daten erfolgt über einen von der betroffenen Person benannten Arzt. Der von der betroffenen Person benannte Arzt erhält Zugang zu allen Informationen, und ihm wird ein Ermessensspielraum bei der Entscheidung eingeräumt, wie und in welcher Form der betroffenen Person Auskunft gewährt wird.

Die unter Buchstabe a genannte Unterrichtung kann zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden, wenn sie die Wirkung der gemäß Artikel 25 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 angewendeten Beschränkung zunichtemachen würde.

EASO überprüft die Anwendung der Beschränkung alle sechs Monate ab ihrer Annahme sowie nach Abschluss der entsprechenden Prüfung, des entsprechenden Verfahrens oder der entsprechenden Untersuchung. Danach überprüft der Verantwortliche alle sechs Monate die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Beschränkung.

Im Rahmen dieser regelmäßigen Überprüfungen wird ebenfalls die in Artikel 3 Absatz 5 vorgesehene Prüfung auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit durchgeführt, nachdem beurteilt wurde, ob die sachlichen und rechtlichen Gründe für eine Beschränkung weiterhin gegeben sind.

(3) Die erfassten Angaben und gegebenenfalls die Unterlagen, die die zugrunde liegenden sachlichen und rechtlichen Umstände enthalten, werden in einem Register verzeichnet. Sie werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

#### Artikel 7

### **Beschränkung des Rechts der betroffenen Person auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung**

(1) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen im Zusammenhang mit den folgenden Verarbeitungsvorgängen, wenn nötig und verhältnismäßig, beschränkt werden:

- a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) vorläufige Aktivitäten im Zusammenhang mit potenziellen, dem OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen (Whistleblowing);
- d) (formelle und informelle) Verfahren bei Fällen von Belästigung;
- e) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- f) interne Audits;
- g) vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführte Untersuchungen;
- h) intern oder mit externer Beteiligung (z. B. CERT-EU) vorgenommene (IT-)Sicherheitsüberprüfungen.

(2) Wenn EASO das in Artikel 18, in Artikel 19 Absatz 1 und in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 jeweils vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ganz oder teilweise beschränkt, ergreift EASO die in Artikel 6 Absatz 2 dieses Beschlusses genannten Maßnahmen und verzeichnet die erfassten Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieses Beschlusses in einem Register.

#### Artikel 8

### **Beschränkung des Rechts auf Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person und des Rechts auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation**

(1) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person durch den Verantwortlichen im Zusammenhang mit den folgenden Verarbeitungsvorgängen, wenn nötig und verhältnismäßig, beschränkt werden:

- a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) vorläufige Aktivitäten im Zusammenhang mit potenziellen, dem OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen (Whistleblowing);
- d) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- e) interne Audits;
- f) vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführte Untersuchungen;
- g) intern oder mit externer Beteiligung (z. B. CERT-EU) vorgenommene (IT-)Sicherheitsüberprüfungen.

(2) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation durch den Verantwortlichen im Zusammenhang mit den folgenden Verarbeitungsvorgängen, wenn nötig und verhältnismäßig, beschränkt werden:

- a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) vorläufige Aktivitäten im Zusammenhang mit potenziellen, dem OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen (Whistleblowing);
- d) formelle Verfahren bei Fällen von Belästigung;
- e) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- f) intern oder mit externer Beteiligung (z. B. CERT-EU) vorgenommene (IT-)Sicherheitsüberprüfungen.

(3) Wenn EASO das in den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EU) 2018/1725 jeweils vorgesehene Recht auf Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person oder auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation beschränkt, erfasst und registriert sie die Gründe hierfür gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Beschlusses. Artikel 5 Absatz 3 dieses Beschlusses gilt gleichermaßen.

#### Artikel 9

#### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Valletta Harbour am 6. Juli 2020.

*Für das Europäische Unterstützungsbüros für Asylfragen*

David COSTELLO

*Vorsitzender des Verwaltungsrats*

---

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 396 vom 30. Dezember 2006)

(Berichtigte Fassung im Amtsblatt der Europäischen Union L 136 vom 29. Mai 2007)

Die nachstehenden Bezugnahmen beziehen sich auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union L 396 vom 29.5.2007:

1. Im gesamten Text wird die Schreibung des Wortes „Phtalat“ sowohl im einzelnen Wort als auch in Komposita durch die Schreibung „Phthalat“ ersetzt.
2. Im gesamten Text wird die Schreibung des Wortes „Naphta“ sowohl im einzelnen Wort als auch in Komposita durch die Schreibung „Naphtha“ ersetzt.
3. Auf Seite 138 Eintrag „23. Cadmium“, Spalte „Beschränkungsbedingungen“ Nummer 5 letzter Absatz und Nummer 6 einleitender Satz:

*Anstatt:* „Das Inverkehrbringen von cadmierten Fertigerzeugnissen oder von Bestandteilen solcher Erzeugnisse, die in den in den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Sektoren bzw. zu den dort genannten Zwecken eingesetzt werden, sowie das Inverkehrbringen von gewerblichen Erzeugnissen in den unter vorstehendem Buchstaben b genannten Sektoren ist auf jeden Fall — unabhängig von ihrer Verwendung oder endgültigen Bestimmung — verboten.

6. Absatz 5 gilt ferner für cadmierte Erzeugnisse oder von Bestandteilen solcher Erzeugnisse, die in den in den nachstehenden Buchstaben a und b genannten Sektoren bzw. zu den dort genannten Zwecken eingesetzt werden, sowie für gewerbliche Erzeugnisse in den unter nachstehendem Buchstaben b genannten Sektoren.“

*muss es heißen:* „Das Inverkehrbringen von cadmierten Fertigerzeugnissen oder von Bestandteilen solcher Erzeugnisse, die in den in den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Sektoren bzw. zu den dort genannten Zwecken eingesetzt werden, sowie das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die in den unter den in vorstehendem Buchstaben b genannten Sektoren hergestellt wurden, ist auf jeden Fall — unabhängig von ihrer Verwendung oder endgültigen Bestimmung — verboten.

6. Absatz 5 gilt ferner für cadmierte Erzeugnisse oder Bestandteile solcher Erzeugnisse, die in den unter den nachstehenden Buchstaben a und b genannten Sektoren bzw. zu den dort genannten Zwecken eingesetzt werden, sowie für die in den unter nachstehendem Buchstaben b genannten Sektoren hergestellten Erzeugnisse.“

4. Auf Seite 138 Eintrag „23. Cadmium“, Spalte „Beschränkungsbedingungen“ Nummer 6 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich:

*Anstatt:* „Pkw und landwirtschaftlichen Fahrzeugen [Kapitel 87]“

*muss es heißen:* „Straßenfahrzeugen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen [Kapitel 87]“.

5. Auf Seite 138 Eintrag „23. Cadmium“, Spalte „Beschränkungsbedingungen“ Nummer 6 Buchstabe b dritter Gedankenstrich:

*Anstatt:* „— Zügen [Kapitel 86]“

*muss es heißen:* „— Schienenfahrzeugen [Kapitel 86]“.

6. Seite 139 Eintrag „23. Cadmium“, Spalte „Beschränkungsbedingungen“ Nummer 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich:

*Anstatt:* „... sowie Komponenten von Sicherheitseinrichtungen in Straßenverkehrsmitteln, landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Eisenbahnen und Schiffen,“

*muss es heißen:* „... Komponenten von Sicherheitseinrichtungen in Straßenfahrzeugen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Schienenfahrzeugen und Schiffen,“

---



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**